

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

nur per Mail an:

TLVwA, TLFKS, AGBF, AG-KBI,
LAG/HiOrgs, GStB, TLKT, FUK, ThFV

Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen der Regelungen der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO vom 12. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 30. April 2020 durchgeführte Abfrage zur Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie u.a. der Durchführung von Beratungen etc. in den Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Im Rahmen der Ressortbeteiligung der am 13. Mai 2020 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr.2 ab sofort grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen worden, dienstliche Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wiederaufzunehmen.

Dies bedeutet aber, dass der Thüringer Grundsatz „*Einheitlich handeln, wo es notwendig ist – regional differenzieren, wo es die Infektionslage ermöglicht*“ auch auf den vorstehenden Bereich anzuwenden ist. Trotz der grundsätzlichen generellen Öffnung muss das Pandemiegeschehen lokal bewertet und auf dieser Ebene über die schrittweise Rückführung der Beschränkungen entschieden werden. Das heißt, dass vor allem die kommende Phase des Pandemiegeschehens durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden verantwortungsbewusst mit Augenmaß mitgestaltet werden muss.

Unstrittig und über allem steht im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Einheiten. Insofern ist es schlussendlich im Tenor der vorstehenden Ausführungen den jeweiligen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Stephan Koch

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313713
Telefax +49 (361) 57-3313729

Stephan.Koch@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

./.

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
24.20-2361-1/2020
48746/2020

Erfurt
14. Mai 2020



Gebietskörperschaften im Sinne des Erlasses von Allgemeinverfügungen freigestellt, wie mit der geschaffenen Möglichkeit auf Grundlage des lokalen Infektionsgeschehens umgegangen wird.

Bei der Eindämmung des Virus sowie der beginnenden Freigabe bisher beschränkter Bereiche sind die §§ 3 – 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO der Infektionsschutz zu beachten, die jedoch einen hohen Abstraktionsgrad in der Formulierung aufweisen.

Im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO werden durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ergänzend zu den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO die anliegenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt und zur Umsetzung empfohlen. Diese beinhalten organisatorische bzw. hygienische Maßnahmen für die Einheiten und Aufgabenträger, welche auf Grundlage der Bewertung des lokalen Infektionsgeschehen sowie auf Basis der u.a. tatsächlich vorhandenen örtlichen Gegebenheiten zur Anwendung kommen sollten.

Das TLVwA wird gebeten, die kommunalen Aufgabenträger der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf dem Dienstweg zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Andreas Horsch
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlage: Infektionsschutzmaßnahmen